

Satzung der HarmoNixen Mosbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen HarmoNixen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die HarmoNixen wurden am 15.04.1986 als Abteilung des Frauenchor Mosbach gegründet. Seit 26.März 1993 ist der Verein HarmoNixen, der Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, ein eigenständiger Verein mit Abteilungen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein gliedert sich auf in Abteilungen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Bildung weiterer Abteilungen.

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Aktives Mitglied im Verein HarmoNixen kann jede weibliche Person werden, die das 16.Lebensjahr vollendet hat.
- b) Aktives Mitglied im Kinder- und Jugendchor kann jede männliche und weibliche Person werden, die das 3. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen, ohne selbst zu singen.
- d) Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

e) Ein Wechsel des Mitgliedsstatus Passiv/Aktiv und umgekehrt ist nur 31.12. eines jeden Jahres möglich. Arbeitsstunden werden bei einem Wechsel anteilig abgerechnet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen in der Jugendversammlung und bei der Wahl des Jugendleiters.

Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Erfolgt der Austritt im Laufe eines Kalenderjahres, so bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere -grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins; - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins; -Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt § 8 Abs. 1 Satz 3 BGB gilt entsprechend.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Schriftführerin protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern jährlich
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- h) Entscheidung über die Berufung nach §5 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 10 Der Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) die Vorsitzende
- b) die stellvertretende Vorsitzende
- c) die Schriftführerin
- d) die Kassenwartin
- e) die Jugendleiterin

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) der Notenwartin
- c) 4 Beisitzerinnen (Stimmführerinnen)
- d) Vergnügungsausschuss

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins nötig ist, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei der Entscheidung über die Bildung weiterer Abteilungen bedarf es der zwei Drittel Mehrheit.

Die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

Die Schriftführerin führt bei allen Versammlungen des Vereins und bei allen Sitzungen und Verhandlungen das Protokoll und besorgt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins. Sämtliche Protokolle sind von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen. ~~Die gesamten~~

Die Kassenwartin führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen. Sie sorgt für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge. Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen ihre alleinige Quittung entgegen, darf aber Zahlungen nur auf Anordnung der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin leisten. Sie hat einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstellen und ist zur Führung einer genauen Mitgliederliste verpflichtet.

12 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sängerbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen sowie Unfallversicherungen. Er haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen im Proberaum des Vereins und bei öffentlichen sowie Vereins internen Veranstaltungen.

§ 13 Chorleiter

Die musikalischen Leiter der Chöre werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines Antrags durch den Vorstand, der auch mit den Chorleitern die zu zahlende Vergütung vereinbart. Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im jeweiligen Chor verantwortlich. Dies gilt besonders bei der Aufstellung der Programme und bei jedem chorischen Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen in Geld - und Sachwerten ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Mosbach, den 23.02.2013

Vorsitzende

Schriftführerin

Anerkannt durch die Anwesenden der Jahreshauptversammlung. (siehe Anwesenheitsliste bzw. Protokoll)